

„Garagenverein Rostock Toitenwinkel e.V.“

GEBÜHRENORDNUNG

1. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds ist gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung eine Aufnahme-/Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten.
2. Für jede weitere erworbene Garage durch ein Mitglied bzw. bei Erwerb einer Garage in Ausnahmefällen durch ein Nichtmitglied ist ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro zu zahlen.
3. Die Mitglieder entrichten entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung einen Jahresmitgliedsbeitrag. Er beträgt: 15,00 Euro für Garagennutzer.
4. Für die Nutzung der Fläche in der Gemarkung Toitenwinkel Flur 2 als Garagenstandort ist durch das Vereinsmitglied gemäß der Nutzungsentgeltverordnung jährlich je Garage eine Bodennutzungsgebühr in Höhe von 51,00 Euro zu zahlen.
Zusätzlich ist für jede Zweitgarage jährlich eine Garagenmehrfachgebühr in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.
5. Die Pachthöhe für Nichtmitglieder ist auf der Grundlage der Nutzungsentgeltverordnung unter Berücksichtigung der ortsüblichen Entgelte zu gestalten.
6. Der Vorstand kann die Pacht bzw. die Bodennutzungsgebühr, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung erhöhen, wenn
 - es die Kostenentwicklung notwendig macht und zusätzliche Serviceleistungen eingebunden werden;
 - oder wenn es zu Gebührenbescheide im erheblichen Umfang aufgrund kommunaler Abgaben bzw. Auflagen kommt.Jeder Garagennutzer ist über die Erhöhung schriftlich zu informieren.
7. Jeder Garagennutzer ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung verpflichtet Energiekosten (Stromgebühren) entsprechend dem Verbrauch, inkl. anteilmäßiger Verlustbeteiligung zu begleichen. Zur Errechnung dieser Gebühren werden die aktuellen Zählerstände der Reihenkomplexe abgelesen.
Wird die Energieverbrauchserfassung gemäß Punkt 3 der Nutzungs- und Werterhaltungsordnung durch den Garagennutzer bzw. Garagenmieter nicht gewährleistet und wird bis zum Erfassungstag der aktuelle Energiezählerstand nicht an den Garagenverein gemeldet, so wird der betreffende Garagennutzer bzw. Garagenmieter mit einem Abfindungsbeitrag in Höhe von 10,00 Euro belegt.
8. Alle Gebühren eines Jahres sind gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung (Beitrag, Nutzungsgebühr bzw. Pacht, Energie u. a.) bis zum 01.05. des laufenden Jahres zu entrichten.
9. Die Zahlung von Umlagen wird bei Notwendigkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
10. Für die im wiederholten Falle Nichtteilnahme an Gemeinschaftsarbeiten des Vereins innerhalb von drei Jahren ist ein Abfindungsbeitrag in Höhe von 50,00 Euro durch das jeweilige Mitglied des Garagenvereins zu entrichten.

11. Für die Nichteinhaltung der terminlichen Zahlungsfrist, erfolgt:

- a) eine Zahlungsaufforderung, verbunden mit einer Gebühr von 10,00 Euro für Schreibkosten, Verzugszinsen und Erstattung der Portogebühren für einen Einschreibebrief mit Rückschein;
- b) danach wird der Vorstand ermächtigt, die Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheides bzw. den gerichtlichen Einzug der finanziellen Schuld durch einen Rechtsanwalt zu veranlassen.
- c) wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so ist gemäß der Abgabeordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% der Schuldsomme zu entrichten.

12. Kann der aktuelle Energiezählerstand zum vorgegebenen Zeitpunkt, am zweiten Samstag im November nicht erfasst werden und wird dieser Stand auch nicht vom jeweiligen Garagennutzer gemeldet, so wird eine Unterlassungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.

13. Entstehen zusätzliche Kosten durch kommunale Abgaben bzw. Auflagen werden auch diese auf die Garagennutzer, welche nicht Mitglied im Garagenverein sind, umgelegt.

14. Kosten für Meldeauskunft sind dem Verein durch den betreffenden Garagenbesitzer in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

15. Die Gebührenordnung wurde in dieser Fassung auf der Mitgliederversammlung am 16. April 2016 beschlossen.
Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 16. März 2013 außer Kraft gesetzt.